

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 26. Juni 1984

112. Stück

247. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1984
(NR: GP XVI RV 289 AB 308 S. 49.)
248. Bundesgesetz: Budgetüberschreitungsgesetz 1984
(NR: GP XVI RV 288 AB 307 S. 49.)
249. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981
(NR: GP XVI IA 90/A AB 310 S. 49.)
250. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981
(NR: GP XVI IA 91/A AB 311 S. 49.)

247. Bundesgesetz vom 13. Juni 1984, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1984 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1984, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel V Abs. 1 ist eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. beim Ausgabenansatz 1/51047 bis zu einer Höhe von 50 Millionen Schilling und beim Ausgabenansatz 1/63152 bis zu einer Höhe von 255 000 Schilling zu geben, soweit die hierfür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben beim Ansatz 1/51917 sichergestellt werden kann.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Ansatz 1/51037 der Paragraph 1/5104 „Effekten- und Geldverkehrskosten“ mit dem Ansatz 1/51047/43 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ eingefügt.

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) hat der Ansatz 1/51048 „Aufwendungen“ zu lauten.

4. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Paragraphen 1/6315 der Ansatz 1/63152/38 „Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ eingefügt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Leistung der Ausgaben innerhalb seines Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

248. Bundesgesetz vom 13. Juni 1984, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1984 genehmigt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1984, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 247, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Millionen Schilling
1/60026	Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds	50,000
1/60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Aufwendungen	6,000
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	100,000
1/62206	Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten; Preisausgleichsmaßnahmen	200,000
1/62506	Futtermittelpreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	24,000
1/62706	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide	250,000
1/63158	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Aufwendungen	23,000
		<u>653,000</u>

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen bei folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Millionen Schilling
1/59009	Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung; Anleihen; Tilgung	500,000
1/59447	Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung; Kredite und Darlehen; Verzinsung	149,000
1/63156	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben	4,000
		653,000

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

249. Bundesgesetz vom 13. Juni 1984, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 290 Milliarden Schilling nicht übersteigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

250. Bundesgesetz vom 13. Juni 1984, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 221/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 190 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz